



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen auf Grünland

Inhalt

Allgemeine Hinweise.....	2
Hinweise zur Umsetzung.....	2
Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen auf Grünland	3
Belassen von Altgrasstreifen oder -flächen	3
Sachgerechte Beweidung	7
Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln).....	11
Sonstige Hinweise	12
Hinweise zum Brutplatzmeldeverfahren	12
Frei verfügbare Quellen zu Naturschutzthemen sowie raumbezogene Daten zu Umwelt, Naturschutz und biologischer Vielfalt.....	13



Allgemeine Hinweise

Alle Hinweise und Empfehlungen sind fachlich wünschenswert, aber nicht zwingend einzuhalten. Sie dienen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme.

- Die in der Förderrichtlinie AUK/ 2023 definierten allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen für die Maßnahmen auf Grünland finden Sie unter [Steckbrief allg. Foerderverpflichtungen_GL.pdf \(sachsen.de\)](#).

Hinweise zur Umsetzung

Maßnahmendetails, Formblätter und weitere Informationen erhalten Sie über das **Förderportal** des sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) (<https://lsnq.de/auk2023>) sowie bei den örtlich zuständigen **Informations- und Servicestellen bzw. Förderzentren** des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ([Förder- und Fachbildungszentren \(FBZ\) mit Informations- und Servicestellen \(ISS\) - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - sachsen.de](#)).

Naturschutzfachliche Hinweise zum Biotop-, Lebensraum- und Artenschutz

- ✓ Zur Vermeidung von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen geschützter Arten auf Landwirtschaftsflächen sowie zur Vermeidung von Sanktionen oder Bußgeldern für landwirtschaftliche Betriebe ist mit Erlass das Brutplatzmeldeverfahren verpflichtend für die beteiligten Behörden eingeführt worden. Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie am Ende dieses Merkblattes unter Hinweise zum Brutplatzmeldeverfahren.

Bei flächenkonkreten Fragen zu den Fördermaßnahmen GL 1 - 9, GLB 1 und 2 sowie deren besonderen Zielen, Anforderungen sowie fachlicher Umsetzung wenden Sie sich bitte an die zuständigen **Naturschutzberater** (= Qualifizierer Naturschutz für Landnutzer). Die Naturschutzberatung für Landnutzer ist ein kostenloses, freiwilliges Angebot. Es wird durch Vereine/ Verbände bzw. Planungsbüros im Auftrag des Freistaates Sachsen und der EU angeboten. Es handelt sich um eine konkrete Vor-Ort-Information zur Wissensvermittlung über ökologische Zusammenhänge, naturschutzgerechte Bewirtschaftungsweisen und über Fördermöglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen. Eine naturschutzfachliche Begleitung als Hilfestellung für eine fachgerechte Umsetzung von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen ist ebenso möglich. Weitere Informationen und Kontaktdaten der für Sie zuständigen Berater finden Sie im Internet unter folgendem Link ([Naturschutzqualifizierung für Landnutzer \(C.1\) - Förderportal - sachsen.de](#)).

In der Anwendung InVeKoS Online GIS (<https://www.smul.sachsen.de/gis-online/login.aspx>) können aus der Förderkulisse Grünland Kurzberichte generiert werden, die flächenkonkret die naturschutzfachliche Zielstellung und das daraus resultierende Portfolio mit optimalen oder alternativen Grünlandmaßnahmen beinhalten.



Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen auf Grünland

Im Folgenden werden fachliche Hinweise und Empfehlungen gegeben, um Maßnahmen der Förderlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/ 2023 im Sinne der jeweiligen Zielsetzung effektiv und zielführend umsetzen zu können.

Belassen von Altgrasstreifen oder -flächen

Welche Bedeutung hat das Belassen ungenutzter Bereiche im Grünland?

Sofern eine Nutzung als Mahd erfolgt, ist das Belassen von ungenutzten Bereichen bzw. Altgrasstreifen von mindestens 10 % bis maximal 20 % in den Fördervoraussetzungen definiert. Damit wird ein wertvoller Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt und Biodiversität geleistet. Auf Biotoppflegeflächen mit beantragten Grünlandmaßnahmen (GLB) nach Teil B der RL AUK/ 2023 sind Altgrasstreifen optional möglich und auf maximal 10 % der Schlagfläche begrenzt.

Altgrasbereiche sind unter anderem auch in Managementplänen für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH / Natura 2000)¹ für viele Grünlandflächen mit FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Arten vorgesehen. Diese ungenutzten Bereiche sind Rückzugsräume für Insekten (z. B. Heuschrecken, Wildbienen, Tagfalter) oder Spinnen aber auch für größere Säugetiere wie zum Beispiel Feldhasen und Kleinsäuger während und nach der Bewirtschaftung. Darüber hinaus dienen sie als Brut- und Nahrungshabitate sowie Deckungsraum für Wiesenvögel und Amphibien. Wichtig für bodenbrütende Vogelarten ist nicht nur die Schutzfunktion, sondern auch, wie beispielsweise beim Braunkehlchen, die Nutzung des Altgrases bzw. vorhandener Stauden als Sitzwarte. Gräser und Kräuter können über einen langen Zeitraum hinweg blühen und sich bis zur Samenreife entwickeln. Die zuvor genannten, in den Wiesen lebenden Arten können ihre Entwicklungszyklen abschließen, sich vermehren und ggf. in den ungenutzten Bereichen überwintern.

Das Belassen von Altgrasflächen im Grünland sichert eine Vielfalt an Strukturen, wie beispielsweise unterschiedlich hoher und dichter Grasbewuchs, bewirkt eine räumliche Gliederung der Schlagfläche und erzeugt einen Zugewinn an Randstrukturen und Übergangsbereichen.

¹ Netz, Natura2000, Vogelschutzrichtlinie :Richtlinie 79/409 EWG bzw. NachfolgeRL 2009/147/EG sowie FFH-Richtlinie 92/43/ EWG, <https://www.natura2000.sachsen.de/natura-2000-ein-ueberblick-7330.html>



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

Auf dem Schlag zu berücksichtigender Altgrasanteil

Maßnahme	Anteil Altgrasfläche/ streifen [%]	Mahdnutzung	bei Beweidung	Lagebezug
GL 1x GL 2x GL 5x GL 6x	10 - 20	Belassen verpflichtend	optional bis maximal 20 %	Lage kann bei jedem Nutzungsgang angepasst werden
GL 3x	50	Belassen verpflichtend	Beweidung i. d. R. ausgeschlossen	
GL 4x	10 - 20	Belassen verpflichtend	optional bis maximal 20 %	
GLB x	maximal 10	Belassen optional	Beweidung i. d. R. ausgeschlossen	

Zu belassen sind Altgrasstreifen oder -flächen bei Maßnahmen nach der FRL AUK/ 2023 nur dann, wenn eine Nutzung als Mahd erfolgt. Im Falle einer Beweidung ist das Belassen ungenutzter Bereiche optional bis maximal 20 % der Schlagfläche möglich.

Bei einer gemeinsamen Beantragung von Öko-Regelung ÖR1d und AUK-Maßnahme sind die Fördervoraussetzungen der ÖR1d zu beachten. Das heißt, der zum ersten Mahd- oder Weidetermin ungenutzte Bereich darf bis 01.09. des Jahres nicht beweidet und nicht gemäht werden. Der Schnitt muss abgefahren werden. Ein Mulchen, mit Verbleib des Mahdgutes auf der Fläche, ist nicht zulässig.

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Das Belassen der ungenutzten Bereiche kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu:

- ✓ Eine Mindestbreite von 5 m ist empfehlenswert.
- ✓ Der ungenutzte Bereich bzw. der Altgrasstreifen soll nach Möglichkeit in einem Bewirtschaftungsjahr von allen Nutzungen ausgenommen werden und über den Winter stehen bleiben.
- ✓ Um das Aufkommen von Gehölzen zu vermeiden oder wenn wertvolle FFH-Lebensraumtypen bzw. geschützte Biotope auf dem Schlag vorkommen, die einer regelmäßigen Nutzung bedürfen, sollte der ungenutzte Bereich von einem Jahr zum nächsten „wandern“. Es bietet sich insbesondere mit Rücksicht auf weniger mobile Offenlandarten an, den „neuen“ ungenutzten Bereich unmittelbar neben dem „alten“ ungenutzten Bereich des Vorjahres anzulegen.
- ✓ **Spätestens nach zwei Jahren muss der Altgrasstreifen auf einem anderen Teil der Fläche angelegt werden** (vergl. Punkt 4.3 Teil A der FRL AUK/ 2023).



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

- ✓ Ungeeignet sind in der Regel Bereiche mit größeren Vorkommen von Neophyten (z. B. Vielblättrige Lupine), landwirtschaftlichen Problempflanzen oder erhöhter Verbuschungsgefahr (z. B. durch Brombeeren).
- ✓ Sofern bestimmte gefährdete oder geschützte Arten auf dem Schlag vorkommen, sollte die Anlage der ungenutzten Bereiche darauf ausgerichtet werden. Einige Beispiele werden im Folgenden erläutert:
 - Ein Bereich mit Großen Wiesenknopf, der für die gefährdeten Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling eine wichtige Raupennahrungspflanze darstellt, sollte bei der ersten Nutzung ausgespart bleiben. Hier ist eine zweijährige ortsfeste Brache zu empfehlen.
 - Auf Flächen mit Vorkommen der Schmetterlingsarten Abbiss-Scheckenfalter oder Wegerich-Scheckenfalter sollten in Abstimmung mit der UNB die Bereiche, in denen sich die Raupengespinnste konzentrieren, von der Mahd ausgenommen werden.
 - Bei Vorkommen von Arnika, Gewöhnlicher Betonie, Fettkraut oder Knabenkraut-, Enzian-, Läusekraut- und Kreuzblümchen-Arten sowie anderen gefährdeten Pflanzenarten, die durch eine Verfilzung oder Verbrachung der Flächen gefährdet werden, sollte entsprechend der Terminvorgaben in der Regel eine jährliche Nutzung erfolgen. Abgrenzbare Vorkommensbereiche sollten nicht von der Mahd ausgespart werden.
 - Überjährig ungenutzte Altgrasbereiche, als mindestens 5 m breite Streifen oder große zusammenhängende Bereiche mit mindestens 10 m Seitenlänge, können für Wiesenbrüterarten wie Braunkehlchen und Wiesenpieper geeignete Bruthabitate darstellen. Überjähriges Altgras wird von beiden Arten als Nistplatz bevorzugt, und das Insektenaufkommen wird als wesentliche Nahrungsgrundlage gefördert. Bodennasse Bereiche sind für die Bekassine sehr attraktiv, wenn diese zusätzlich Grasbulte für die Anlage des Nestes aufweisen. Diese Bereiche sollten zum Schutz eventueller Gelege oder Jungvögel generell in der Zeit von Mitte April bis Ende Juli nicht bewirtschaftet bzw. sollten ausgekoppelt werden.
 - Insbesondere bei Vorkommen von mehreren der oben genannten Arten auf einer Fläche sollte eine Abstimmung mit der UNB zu den ungenutzten Bereichen erfolgen.
- ✓ Der ungenutzte Altgrasanteil kann in einen Bereich oder auf größeren Schlägen in mehrere Teilbereiche gegliedert werden. Beantragte ÖR1d – Altgrasflächen müssen jedoch eine jeweilige Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen.
- ✓ Auf vielen Grünlandflächen ist das Belassen ungenutzter Bereiche in Form von Altgrasstreifen oft am einfachsten. Wenn es sich unter Beachtung der in der Tabelle dargestellten Altgrasanteile sowie der gewählten Streifenbreite anbietet, sollte der Streifen über die gesamte Länge des Schlages gehen und eine Maschinenbreite vor dem Rand aufhören. Es empfiehlt sich, temporär für maximal zwei Jahre, Altgrasstreifen entlang von im Schlag liegenden kleineren Gräben oder entlang von im Schlag liegenden Landschaftselementen zu belassen.
- ✓ Für flächige Altgrasbereiche sind Trockenkuppen oder Feuchtstellen geeignet. Bedenken Sie jedoch, dass Sie spätestens nach zwei Jahren den Aufwuchs entfernen müssen.



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023



Beispiele für Altgrasstreifen

Fotos: Archiv Naturschutz LfULG, Michael Deussen (links) und Wolfgang Böhnert (rechts)

Literaturempfehlungen

- ✓ DIERSCHKE, H. & BRIEMLE, G. (2002): Kulturgrasland: Wiesen, Weiden und verwandte Staudenfluren. Ulmer, Stuttgart.



Sachgerechte Beweidung

Warum ist eine Erläuterung zur sachgerechten Beweidung erforderlich?

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen (<https://lsnq.de/auk2023>) verpflichten den Antragsteller darauf zu achten, Handlungen oder Bewirtschaftungsformen zu vermeiden, die das Maßnahmeziel gefährden. Dazu zählt auch eine nicht sachgerechte Beweidung.

Beweidung von Förderflächen

Maßnahme	Beweidung
GL 1a/ b	ganzjährig möglich
GL 2a/ b	ganzjährig möglich
GL 3a/ b	keine Beweidung erlaubt, Vor- und Nachbeweidung als Ausnahme nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
GL 4a/ b Variante 1/ 2	erste Nutzung als Beweidung
GL 4a/ b Variante 3	mindestens eine Weidenutzung im Jahr
GL 5a/ b/ c	erste Nutzung als Mahd, zweite Nutzung als Beweidung möglich, Vorweide als Ausnahme nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
GL 5d/ e	erste Nutzung als Mahd, zweite Nutzung als Beweidung möglich
GL 6	keine Beweidung erlaubt, dritte Nutzung als Beweidung mit anschließender Weidepflege als Ausnahme nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
GLB x	keine Beweidung erlaubt, Vor- und Nachbeweidung als Ausnahme nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich

Bei den mit der RL AUK/ 2023 unterstützten Mahd- bzw. Beweidungsmaßnahmen sind u. a. die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope und FFH-Lebensraumtypen, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen von Bedeutung. Auf Förderflächen können auch verschiedene naturschutzfachliche Zielstellungen nebeneinander verfolgt werden. Auf die im Antragsportal DIANAweb verfügbaren Kurzberichte zum Recherchieren auf der Fläche liegender Schutzziele (vergl. auch Hinweise zur Umsetzung oben) sei hier nochmals verwiesen.

- ✓ Eine nicht sachgerechte Beweidung ist vor diesem Hintergrund eine Beweidung, die zu einer erheblichen, nur mittel- bzw. langfristig reversiblen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung von den auf der jeweiligen Förderfläche vorhandenen Schutzgütern des Naturschutzes führt.



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

Durch den selektiven Fraß und Tritt der Weidetiere entstehen auf dem Schlag unterschiedliche Strukturen. Ungleich abgeweidetes und partiell überständiges Gras, also eine mosaikartige Differenzierung des Aufwuchses auf der Fläche, ist in vergleichbarer Ausprägung durch Mahd nicht zu gewährleisten. Eine angepasste Beweidung schafft Strukturvielfalt und Kleinstandorte und begünstigt dadurch die Artenvielfalt. So sind aus der Beweidung resultierende vegetationsfreie Bodenstellen in begrenztem Umfang durchaus naturschutzfachlich wünschenswert und bilden z. B. bei den trockenen Heiden ein entscheidendes Kriterium für den Wert des Lebensraumes.

Auf der anderen Seite sind durch unangepasste Beweidung mit zu vielen oder ungeeigneten Tieren verursachte Trittschäden, die z. B. zur Zerstörung der Grasnarbe in eingestreuten Feucht- und Nassbereichen und gegebenenfalls zum Verlust der Biotopeigenschaft führen, zu vermeiden.

- ✓ Zentrale Ziele der Beweidung sind die Nutzung des Aufwuchses als Viehfutter sowie die Offenhaltung der Schlagfläche.
- ✓ Aufgrund unterschiedlicher Wüchsigkeit, standörtlicher Gegebenheiten sowie witterungsbedingter Schwankungen und naturschutzfachlicher Zielstellung lassen sich keine pauschalen Empfehlungen zum Tierbesatz geben.
- ✓ Die Beweidung sollte unter Berücksichtigung betrieblicher Anforderungen und im Rahmen des durch die jeweilige Maßnahme möglichen Nutzungsfensters von Jahr zu Jahr zeitlich variieren.

Im Fall der **ganzjährigen Freilandhaltung** gelten im Einzelfall andere Kriterien für eine sachgerechte Beweidung z. B. hinsichtlich des tolerierbaren Weiderests oder tolerierbaren Gehölzaufkommens als auf normal beweideten Grünlandflächen. Dies hängt von der jeweiligen Zielsetzung ab.

Ein für die Fläche optimales Weidemanagement kann also nicht pauschal beschrieben werden, sondern nur am konkreten Standort im Hinblick auf die naturschutzfachliche Zielstellung der Maßnahme beurteilt werden.

- ✓ Die Extreme der (nahezu) vollständigen Vegetationsfreiheit und der (fast) Nichtnutzung sind generell als nicht maßnahmekonform zu betrachten.
- ✓ Das Verbeißen aufkommender bzw. sich ausbreitender Gehölze ist dagegen erwünscht. Verbrachung oder Verbuschung sind in jedem Fall vorzubeugen.
- ✓ Eine sachgerechte Beweidung erfordert das zielgerechte Steuern von Beweidungsintensität und –dauer.

Streuobstwiesen

Streuobstwiesen gehören zu den geschützten Biotopen. Bei einer Beweidung von Streuobstwiesen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes zu ergreifen. Ein Schälen der Rinde durch die Weidetiere ist in jedem Fall zu verhindern. Die notwendigen Maßnahmen hängen von den Weidetieren und von dem Alter der Gehölze ab. Um vorbeugend Schäden auszuschließen, sollten Pferde und Ziegen nicht zur Beweidung von Streuobstwiesen eingesetzt werden. Aber auch bei Schafen und Rindern ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zur Schädigung der Bäume durch die



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

Weidetiere kommt. In jedem Fall sind Nach- oder Ergänzungspflanzungen durch einen ausreichenden Baumschutz zu schützen.

- ✓ Zur Vermeidung von Schäl- und Verbissschäden sollte bei der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen im Falle einer Beweidung ein mechanischer Verbissschutz angebracht werden. Auf Streuobstwiesen ungeeignete Tierarten sind Pferde und Ziegen.

Gehölze, Gewässer, Steinrücken

Im § 23 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKonV) und im § 11 der GAP-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV) finden sich detaillierte Ausführungen zum Erhalt bzw. zum Beseitigungsverbot von Landschaftselementen (LE) und zum zulässigen Umfang von Gehölzen auf geförderten Flächen. Der Erhalt von Einzelgehölzen oder Hecken² ist wichtig, da Arten des Halboffenlandes wie z. B. der Neuntöter darauf angewiesen sind.

Das bedeutet aber auch, dass eine starke Ausbreitung von Gehölzen ebenso wie der deutliche Rückgang von gewünschten Strukturelementen (Randgehölze oder Einzelbäume) auf der Weidefläche keine sachgerechte Beweidung darstellt. Auch sich im Zusammenhang mit der Weidenutzung flächig ausbreitende Brombeergebüsche (in offenen Kammlagen und Feuchtgebieten auch Heidelbeergebüsche) sowie eine Ausbreitung von Neophyten oder Schilfbewuchs ist zu verhindern. Soweit dies nicht durch die Beweidung selbst geschieht, sind begleitende Pflegearbeiten vorzusehen.

Bei einer Beweidung an Standgewässern oder entlang von Bächen und Flüssen sind verschiedene rechtliche Normen (z. B. [WHG](#) und [SächsWG](#)) zu beachten. In der Regel soll ein großflächiger Zugang der Weidetiere zum Gewässer vermieden werden, um die Ufer zu schonen und eine direkte Beeinträchtigung der Gewässer durch Trittschäden und/ oder Stoffeinträge zu vermeiden. Daher sind begleitende und geeignete, standortbezogene Lösungen erforderlich (Auszäunung der Ufer, geeignete Technik zur Bereitstellung einer fließenden Tränke).

- ✓ Um Trittschäden zu vermeiden, sollten vor allem im Frühjahr noch nicht tragfähige, stark durchnässte Feuchtbereiche im (ersten) Beweidungsgang ausgekoppelt werden und erst in der folgenden Nutzung mit in die Beweidung bzw. Mahd einbezogen werden.
- ✓ Steinrücken sollten auf Weideflächen ausgekoppelt werden, um sie zu erhalten.

Ansonsten hängt die fachliche Empfehlung der Integration oder Auskopplung von der Art der Gehölze und Gewässer und vom Weideregime sowie den jeweiligen Schutzgütern ab. So kann z. B. im Falle einer großflächigen, ganzjährigen Freilandhaltung mit geeigneten Weidetieren eine zeitliche

² Definition von Landschaftselementen, die nicht beseitigt werden dürfen: § 8 AgrarZahlVerpflV vom 17.09.2021: <https://www.gesetze-im-internet.de/agrarzahlverpflv/>
GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKonV) im Stand vom 25.02.2022: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettsfassung/gapkondv-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4
GPA-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV) im Stand vom 24.11.2021: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettsfassung/GAPDZV.pdf?__blob=publicationFile&v=3



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

und räumliche Dynamik angestrebt sein, so dass auf diesen Flächen Gehölze und Gewässer aus fachlicher Sicht nicht auszukoppeln sind.

Literaturempfehlungen

- ✓ Jedicke, E.; Weidt, H. (2022): Landschaftspflege durch extensive Rinderbeweidung. Hinweise für die Praxis – Leitfaden für Rinderhalter, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:
https://www.natur.sachsen.de/download/ExtensiveRinderbeweidung_HinweisefuerdiePraxis_LeitfadenfuerRinderhalter.pdf
- ✓ Jedicke, E.; Weidt, H. (2022): Landschaftspflege durch extensive Rinderbeweidung. Hinweise für die Praxis – Extensive Beweidung und Naturschutz, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:
https://www.natur.sachsen.de/download/ExtensiveRinderbeweidung_HinweisefuerdiePraxis_Naturschutz.pdf
- ✓ ZAHN, A. (2014): Beweidung im Naturschutz. – In: Burkart-Aicher, B. et al., Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz", Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL):
<https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm>
- ✓ BUNZEL-DRÜKE, M. et al. (2019): Naturnahe Beweidung und Natura 2000. 2. überarb. und erweiterte Auflage, (Hrsg.): Heinz Sielmann Stiftung. 292 S.



Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln)

Grundsätze der Grünlandpflege

Wirtschaftsgrünland, aber auch extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland mit einem ausgewogenen Verhältnis von Gräsern, Kleearten und Kräutern, benötigt eine gute landwirtschaftliche Pflege. Auch auf aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Wiesen, Weiden oder Biotoppflegeflächen, bei denen die wirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses gegenüber den Schutzziele zurücktritt, sind Pflegemaßnahmen erforderlich, um die Bewirtschaftungsfähigkeit zu erhalten. Eine Weidepflege kann erforderlich werden um überständige Pflanzenbestände, nicht abgeweidete Distel- und Brennesselfluren oder Bestände problematischer Arten zurückzudrängen. Eine durch Wild-, Mäuse-, Hochwasser oder Frostscha den zerstörte Grasnarbe sollte wiederhergestellt werden. Auch die Reduktion von Futtermittelschmutzungen ist ein wesentlicher Grund für eine sachgerechte und standortangepasste Wiesenpflege.

Warum ist die Grünlandpflege bei verschiedenen Maßnahmen zeitlich begrenzt?

Wiesen und Weiden sind immer auch Lebens- und Rückzugsraum für ein breites Spektrum an Tier- und Pflanzenarten. Beispielsweise sind für den Bruterfolg der Wiesenbrüter Nutzungsintensität und Nutzungszeitpunkt entscheidend (SCHEINPFLUG & DEUMLICH 2017). Neben der Mahd stellt auch die Grünlandpflege während der Brutzeit eine Gefährdung dar, die z. B. beim Braunkehlchen bereits gegen Ende April/ Anfang Mai beginnt. Auch Bekassinen werden schon Anfang März im Brutgebiet beobachtet und beginnen ab Mitte April mit ihrer Brut. Beide Arten bevorzugen feuchtes Gelände. Neben den hier beispielgebend genannten Bodenbrütern sind auch andere Artengruppen wie Heuschrecken, Käfer oder Spinnen davon abhängig, dass ihre Überwinterungs- und Ruhestadien nicht durch Abschleppen oder Walzen zerstört werden.

Literaturempfehlungen

- ✓ SCHEINPFLUG, C & DEUMLICH, M (2018): Erste Ergebnisse und Artenhilfsmaßnahmen im Rahmen des Sächsischen Wiesenbrüterprojektes für Vorkommen von Wachtelkönig *Crex crex*, Bekassine *Gallinago gallinago* und Braunkehlchen *Saxicola ruberta*, Naturschutzarbeit in Sachsen, 60. Jahrgang 2018.
- ✓ Grünlandpflege, Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft (2004):
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13648>
- ✓ Hinweise zur Wiesenpflege der LfL (Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft):
<https://www.lfl.bayern.de/ipz/gruenland/025117/index.php>



Sonstige Hinweise

Hinweise zum Brutplatzmeldeverfahren

Landwirtschaftsflächen können Lebensstätten geschützter Arten sein. Im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ([BNatSchG](#)) sind Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten benannt, die unabhängig vom Förderrecht verpflichtend zu beachten sind. Folgt die landwirtschaftliche Nutzung den Kriterien der guten fachlichen Praxis, so verstößt sie nach § 44 Abs. 4 [BNatSchG](#) nicht gegen die Verbote, z. B. der Tötung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätten. Für bestimmte geschützte Arten³ gilt das jedoch nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.

Wenn anderweitige Schutzmaßnahmen (Gebietsschutz, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung) zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes dieser Arten nicht vorhanden bzw. unzureichend sind, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Landwirten erforderliche Bewirtschaftungsvorgaben an.

Zur Vermeidung von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen sowie zur Vermeidung von Sanktionen oder Bußgeldern für landwirtschaftliche Betriebe ist mit Erlass das Brutplatzmeldeverfahren⁴ verpflichtend für die beteiligten Behörden eingeführt worden, welches insbesondere zur Meldung von Brutplätzen stark bedrohter bodenbrütender Vogelarten auf Landwirtschaftsflächen zur Anwendung kommt. Beispielhaft sind die Vogelarten Kiebitz und Wachtelkönig zu nennen.

Hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Kenntnis solcher Lebensstätten, ermittelt das zuständige Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) oder die zuständige Informations- und Servicestelle (ISS) des LfULG den Bewirtschafter. Die UNB informiert den Bewirtschafter und stimmt mit diesem die Schutzmaßnahmen ab, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Arten zu verhindern. In der Regel handelt es sich um die genaue Abgrenzung und Kennzeichnung der Lebensstätten und Ausparung dieser bei beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Maßnahmen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungen. Es erfolgt unter anderem ein Abgleich mit Förderverpflichtungen. Sofern die Festlegungen der UNB zu relevanten Abweichungen von den Förderbedingungen führen, haben die Bewirtschafter umgehend die ISS/ FBZ zu informieren.

Die Bewilligungsbehörde (FBZ) stellt anschließend einen fachrechtlich zwingenden Umstand fest, in dessen Folge erforderliche Abweichungen von Förderauflagen sanktionslos ermöglicht werden. Ein finanzieller Härtefallausgleich ist möglich.

³ Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

⁴ Verfahren zur Mitteilung von Gefährdungen geschützter Arten auf Landwirtschaftsflächen an den Bewirtschafter



Frei verfügbare Quellen zu Naturschutzthemen sowie raum- bezogene Daten zu Umwelt, Naturschutz und biologischer Vielfalt

- ✓ Metadatenkatalog zur Recherche frei abrufbarer Informationen (Stand 04/ 2022):
<https://geomis.sachsen.de/geomis-client/?lang=de#/>
- ✓ Sachsenatlas: <https://geoportal.sachsen.de/>
- ✓ Recherche und Online-Kartendarstellung Datenportal iDA, u. a. Rasterkarten für Artdaten, Daten zu Biotopen, Schutzgebieten, Natura2000 und Mooren
<https://umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/index.xhtmll>
- ✓ Überblick zu allen vom LfULG veröffentlichten Daten, inklusive anderer Fachbereiche wie Wasser oder Boden (Stand 04/ 2022): <https://www.lfulg.sachsen.de/karten-und-daten-13433.html>
- ✓ Fachinformationssystem Naturschutz, Datenbestände, Erläuterungen und Begriffe:
<https://www.natur.sachsen.de/fachinformationssystem-naturschutz-6893.html>
- ✓ Karten und GIS-Daten Naturschutz: <https://luis.sachsen.de/fachbereich-natur.html>
- ✓ Kartieranleitung zur Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen 2010
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13765>)
- ✓ Fachseiten zur Einzelthemen: <https://www.natur.sachsen.de/index.html>, z. B. mit Detailinformationen und Arbeitshilfen zu [Natura 2000](#), [Artenschutz](#) sowie [Landschaftspflege und Naturschutzförderung](#)
- ✓ Vorstellung der sächsischen FFH-Lebensraumtypen und -Arten im Internet unter
<https://www.natura2000.sachsen.de/>
- ✓ FFH-Managementpläne, Dokumente, Übersichten, Auswertungen zu den Gebieten:
<https://www.natura2000.sachsen.de/fauna-flora-habitat-gebiete-in-sachsen-30440.html>
- ✓ Maßnahmenempfehlungen/ Maßnahmenstandards für FFH-LRT, LfULG 2018:
<https://www.natura2000.sachsen.de/fortschreibung-ffh-massnahmenplanung-24505.html>
- ✓ Artensteckbriefe ausgewählter Arten im Internet unter
<https://www.natur.sachsen.de/artensteckbriefe-21889.html>

Weitere allgemeine Hinweise zur Grünlandbewirtschaftung

- ✓ Weitere allgemeine Hinweise zur Grünlandbewirtschaftung finden Sie unter
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/bewirtschaftung-50016.html>
- ✓ LfUG (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Hrsg.) (2005): Hinweise zur Landschaftspflege. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. 3. Auflage, Dresden. 113 S.: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13696>